Standortkonzept PV-Anlagen Gemeinde Altenstadt

I. Vorwort:
In der Gemeinde Altenstadt wird rechnerisch deutlich mehr Strom aus erneuerbaren Energien produziert als verbraucht wird. Mit Stand 31.12.2023 sind 388 Anlagen zur erneuerbaren Energieerzeugung vorhanden. Die Stromerzeugung betrug 74.580 MWh, der Verbrauch lag bei 27.873 MWh, dies entspricht einem Verhältnis von 1 : 2,68 (Quelle: Energieatlas Bayern).

Der notwendige Flächenbedarf für Freiflächen-PV-Anlagen (FF-PVA) birgt Konfliktpotenziale, insbesondere mit Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes. In der Landwirtschaft konkurriert der Ausbau der Freiflächenanlagen mit der ebenfalls essentiellen Nahrungs- und Futtermittelproduktion. Konflikte entstanden zuletzt besonders dann, wenn sich Planungen von FF-PVA allein an Grundstücksverfügbarkeiten orientierten, ohne eine Auseinandersetzung mit entgegenstehenden Belangen und ohne eine Prüfung von Standortalternativen. Der Gemeinderat sucht daher nach Handlungsstrategien, wie mit Anträgen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen künftig umgegangen werden soll.

Vorteile von FF-PVA:
1. Beitrag zum Klimaschutz durch Erhöhung des Anteils an klimafreundlichem Strom
2. Ökologischer Gewinn, da sich Freiflächenanlagen günstig auf die Artenvielfalt und die Regeneration der Böden auswirken können.
3. Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft, da landwirtschaftliche Grenzertragsstandorte durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen wirtschaftlich deutlich aufgewertet werden.

Nachteile von FF-PVA:
1. Nutzungskonkurrenz zur landwirtschaftlichen Produktion, da bebaute Fläche nur noch eingeschränkt für eine Grünlandnutzung zur Verfügung steht.
2. Das Erscheinungsbild der Ortschaft wird sich teilweise ändern. FF-PVA werden häufig als Störung des Landschaftsbilds empfunden.
3. Einflüsse auf Nachbarn durch optische Reflexionen oder Ablenkungen für den Verkehr.
4. Eingeschränktes Erholungs-/Betretungsrecht durch Zäune, ein freies Betreten der vorher zugänglichen Flächen ist nicht mehr möglich.

II. Richtlinien / Grundkriterien zur Genehmigung

Für die Zulassung der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich der Gemeinde Altenstadt gelten die folgenden Kriterien:

1. Standortbezogene Ausschlusskriterien
Nicht zugelassen werden Freiflächen-Photovoltaikanlagen:

- Bewaldete Grundstücke, Wald soll nicht für PV-Nutzung abgeholzt werden
- Biotope, Ökokonto- / Ausgleichsflächen, Hochwasserrückhaltebereiche und Überschwemmungsflächen
- Vorranggebiete für Bodenschätze
- Sichtachsen auf markante Objekte und herausragende Ortsbestandteile, z.B. Basilika, Kirchen, Kaserne
- Gebiete im Nahbereich von Aussichtspunkten, z.B. die Hubertuskapelle oder dem Hexenbichl
- Im Nahbereich von Wohngebäuden im Abstand von 300 m

- Generell ist eine landschaftsbildschonende Nutzung zu suchen und exponierte Lagen bzw. gut einsehbare Standorte sind zu vermeiden.
- Wertvoller landwirtschaftlicher Boden soll nicht versiegelt werden. Hochwertiger Boden (Grünlandzahl > 48) soll für die Errichtung einer PV-Anlage nicht genutzt werden. Bei ertragreichen Böden (Grünlandzahl zwischen 40 und 48) ist eine Abwägung vorzunehmen. Bevorzugt sollen Böden mit einer Grünlandzahl < 40 herangezogen werden.
- Die Belange der Bundeswehr müssen geschützt werden. Eine Beeinträchtigung der Ausbildung und aller Tätigkeitsbereiche der Bundeswehr darf nicht erfolgen. Insbesondere sind diesbezüglich das Sprunggelände, Startbahn, aber auch Anflugschneisen und weitere Sicherheitsbereiche zu nennen.

Aufgrund der o.g. Kriterien, insbesondere des Schutzes des Landschaftsbildes, der Wohnbebauung und der Belange der Bundeswehr werden zwei Achsen im Norden und Süden gebildet, innerhalb derer keine FF-PVA errichtet werden sollen. Ausnahme sind bestehende Anlagen und Konversionsflächen. Die Nordachse verläuft in etwa entlang des Soierweges, als Südachse wird die B 472 festgelegt (mit einer kleinen Ausnahme zum Schächen hin). Die anhängende Karte stellt mögliche Gebiete für FF-PVA dar. Die Gebietskulisse umfasst ca. 443 ha.

2. Technische und ökologische Ausführung

- Sogenannte Agri-Photovoltaikanlagen sind zu bevorzugen. Die ortstypische landwirtschaftliche Nutzung ist damit weiterhin eingeschränkt möglich.
- Minimierung der Bodeneingriffe. Die Bodenversiegelung ist so gering wie möglich zu halten.
- Naturverträgliche Gestaltung. Anpflanzungen an den Außenkanten der Anlage als Sichtschutz.
- Die Anbindung der FF-PVA an das Stromnetz soll per Erdverkabelung erfolgen. Die Einspeisepunkte sind entsprechend zu wählen, um den Abtransport der erzeugten Energie zu gewährleisten.
- Zukünftige Technologien sollen durch diese Richtlinien nicht ausgeschlossen werden. Batteriespeicher werden ausdrücklich erwünscht.

3. Beteiligung / Betriebssitz

- Der (Firmen-)Sitz des Betreibers der PV-Anlage muss in der Gemeinde Altenstadt liegen. Der Betreiber der PV-Anlage hat für sich und seine Rechtsnachfolger sicherzustellen, dass die gesamte Gewerbesteuer der Anlage vollumfänglich in der Gemeinde Altenstadt gezahlt wird.
- Für die Realisierung eines Vorhabens ist die Vorlage eines Bürgerbeteiligungskonzeptes vorrangig anzustrebender Bestandteil der Projektplanung. Das Bürgerbeteiligungskonzept muss Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde die freiwillige finanzielle Beteiligung zu angemessenen, marktüblichen Bedingungen ermöglichen. Geeignete Beteiligungsformen sind insbesondere:

- Beteiligung an einer Bürgerenergiegenossenschaft,
- Beteiligungsfonds,
- Bürgersparmodelle oder vergleichbare offene Beteiligungsmodelle.

- Gemäß § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes dürfen die Anlagenbetreiber von FF-PVA den Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung anbieten. Dies ist ausdrücklich erwünscht.

4. Flächeninanspruchnahme der PV-Anlagen

- Das Jahreskontingent an neuen FF-PVA wird begrenzt auf 5 ha/Jahr. Größere Anlagen werden auf mehrere Jahre gerechnet.
- Die landwirtschaftliche Nutzfläche in der Gemeinde Altenstadt beträgt insgesamt ca. 1.071 ha. Maximal drei Prozent davon (32ha) sollen mit FF-PVA (Sondergebietsfläche) überbaut werden. Mit Stand heute sind etwa 5 ha bereits bebaut bzw. im Planungsverfahren.

5. Antrag / Städtebaulicher Vertrag

- Der Antrag für eine FF-PVA ist in Schriftform bei der Gemeinde einzureichen.
- Im Rahmen einer Präsentation ist das Projekt dem Gemeinderat vorzustellen.
- Die Planungskosten für die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplans trägt der Antragsteller. Näheres ist in einem städtebaulichen Vertrag zu regeln.
- Ein Rechtsanspruch eines Grundstücksbesitzers oder Antragstellers auf eine Umsetzung in einem Bauleitplanverfahren besteht nicht.

III. Schlussbestimmungen

- Änderungen dieser Richtlinien und Einzelfallentscheidungen bleiben dem Gemeinderat der Gemeinde Altenstadt vorbehalten.
- Wenn eine Gesamtfläche von 30 ha überschritten ist, wird die Gemeinde Altenstadt die Leitlinien neu überdenken und beraten. Insbesondere ist zu diesem Zeitpunkt erneut zu beurteilen, ob ein weiterer Zubau an Freiflächen-PV-Anlagen dann noch mit dem Landschaftsbild verträglich ist. Eine Konsequenz könnte sein, dass der Gemeinderat danach keinen weiteren Zubau mehr ermöglicht.
- Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 1.1.2026 in Kraft.
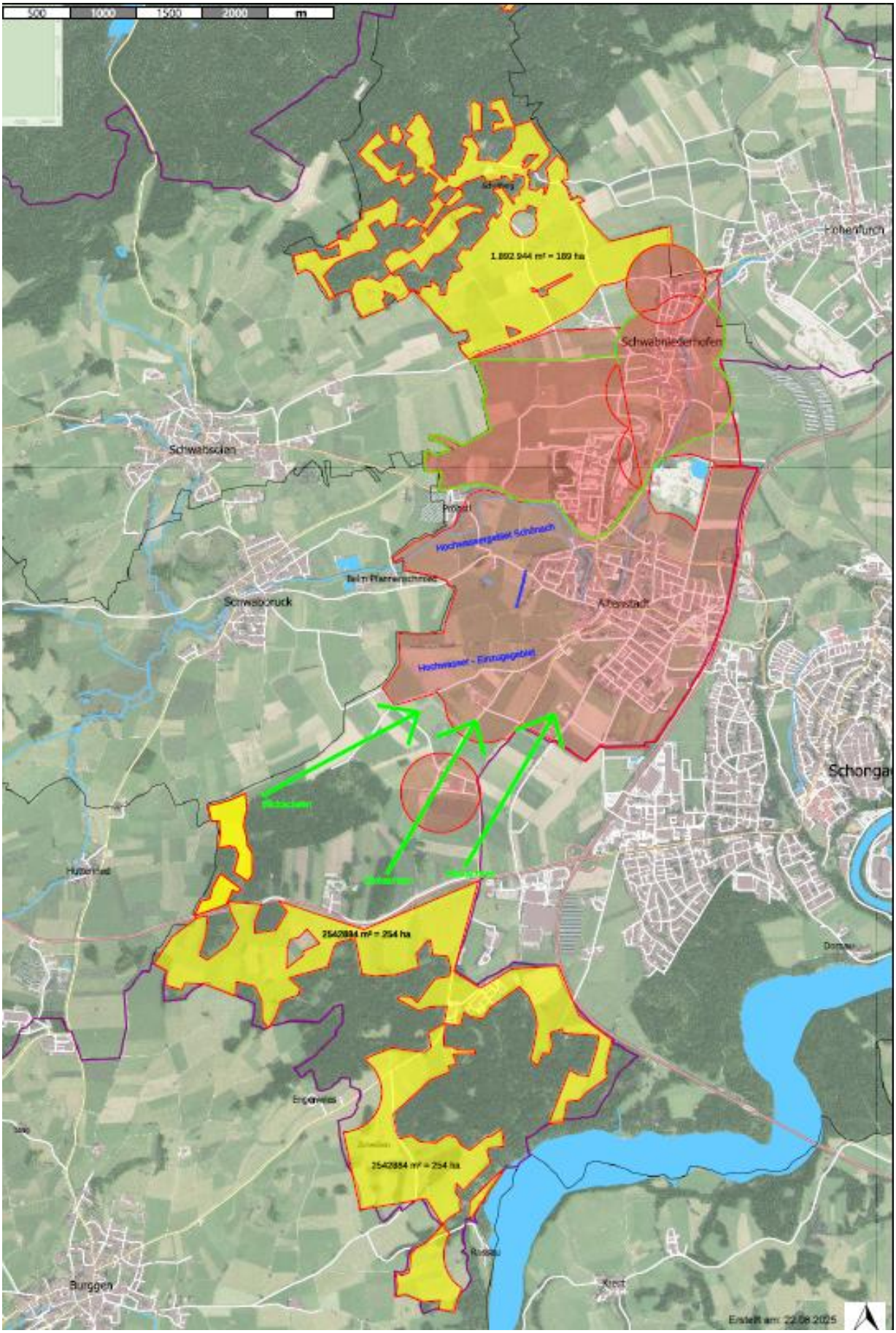
Standortkonzept PV-Anlagen Gemeinde Altenstadt